

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DAS INITIATIVBEGEHREN ZUR AUFHEBUNG DES
GESETZES ÜBER DEN "LIECHTENSTEINISCHEN RUNDFUNK"
(PRIVATISIERUNG RADIO L)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 88/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Prüfung der eingereichten Unterschriften	6
II. ANTRAG DER REGIERUNG	8

Beilagen:

- Initiativbegehren vom 5. März 2024 zur Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (Privatisierung Radio L)

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Datum vom 2. August 2024 reichten Herr Erich Hasler, Eschen, Herr Pascal Ospelt, Triesen, Herr Thomas Rehak, Triesen, sowie Herr Simon Schächle, Eschen, das Initiativbegehren vom 5. März 2024 zur Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (Privatisierung Radio L) mit von den Gemeindevorstellungen bescheinigten Unterschriften ein.

Die Regierung hat die eingereichten Unterschriften überprüft und 1'729 gültige Unterschriften festgestellt. Das Initiativbegehren ist somit zustande gekommen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Stabsstelle Regierungskanzlei

Vaduz, 20. August 2024

LNR 2024-1184

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Initiativbegehren vom 5. März 2024 zur Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (Privatisierung Radio L) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Mit Datum vom 5. März 2024 reichten Herr Erich Hasler, Eschen und Herr Pascal Ospelt, Triesen, ein Initiativbegehren zur Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (Privatisierung Radio L) bei der Regierung ein.

Nach der gemäss Art. 70b des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG) erfolgten Vorprüfung¹ der Initiative durch den Landtag machte die Regierung diese am

¹ s. BuA Nr. 47/2024.

20. Juni 2024 kund und setzte gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. b VRG den 2. August 2024 als Ablaufdatum zur Einreichung der Unterschriften fest.

Am Freitag, 2. August 2024, wurden bei der Regierung insgesamt 890 Unterschriftenbogen mit den von den Gemeindevorstellungen bescheinigten Unterschriften eingereicht.

2. PRÜFUNG DER EINGEREICHTEN UNTERSCHRIFTEN

Die anschliessend von der Regierung aufgrund von Art. 71 VRG vorgenommene Prüfung hat folgendes Ergebnis gebracht:

- Es wurden insgesamt 1'729 gültige Unterschriften festgestellt.
- Die Frist für die Einbringung des Initiativbegehrens beginnt ab amtlicher Kundmachung, wobei der Tag der Kundmachung selbst nicht eingerechnet wird (Art. 70 Abs. 1 Bst. b VRG). Die amtliche Kundmachung erfolgte am 20. Juni 2024.
- Die Frist für die Einbringung des Initiativbegehrens wurde mit amtlicher Kundmachung auf den 2. August 2024 festgelegt. Die Unterschriftenbogen wurden am Freitag, 2. August 2024, 11:00 Uhr, bei der Stabsstelle Regierungskanzlei in Vaduz eingereicht. Die Frist zur Einreichung des Initiativbegehrens ist somit eingehalten.
- Die Unterschriftenbogen sind von den Gemeindevorstellungen im Sinne von Art. 69 Abs. 2 VRG sorgfältig geprüft und bescheinigt worden. Auf den einzelnen Unterschriftenbogen wurden zum Teil von den Gemeinden Unterschriften gestrichen, weil die betreffenden Personen entweder nicht stimmberechtigt sind, in einer anderen Gemeinde den Wohnsitz haben, doppelt unterschrieben haben oder ausländische Staatsangehörige sind. Damit ist die Stimmberechtigung und die Unterschrift der Unterzeichner im Sinne des

Volksrechtegesetzes (Art. 71 in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 VRG) ausgewiesen.

- Unterschriften, die nicht von der Hand des Stimmberechtigten herrühren (Art. 71 Abs. 2 Bst. b VRG), konnten keine festgestellt werden.

Zusammenfassung der Unterschriftenprüfung

Gemeinde	Unterschriftenbogen	Gültige Unterschriften
Vaduz	113	199
Balzers	94	186
Planken	17	29
Schaan	131	259
Triesen	148	261
Triesenberg	85	172
Eschen	102	219
Gamprin	41	78
Mauren	71	156
Ruggell	62	117
Schellenberg	26	53
TOTAL	890	1729

Die Regierung hat mit Beschluss vom 20. August 2024 festgestellt, dass das Initiativbegehren gemäss Art. 64 der Landesverfassung mit 1'729 Unterschriften gültig

zustande gekommen ist. Sie hat gemäss Art. 71 Abs. 3 VRG die Publikation des Ergebnisses der Prüfung des Begehrens veranlasst.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und das Initiativbegehren in Behandlung ziehen.

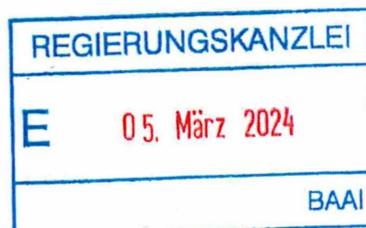
Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

Regierung des Fürstentum Liechtenstein
Peter Kaiser Platz 1
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 4. März 2024



Lancierung einer Volksinitiative zur Privatisierung des Radio L / Aufhebung Radio Gesetz

Sehr geehrte Mitglieder der Regierung

Als stimm- und wahlberechtigte Bürger Liechtensteins melden wir im Namen der Demokraten pro Liechtenstein (DpL) die oben genannte ausformulierte Volksinitiative an und bitten sie, diese gemäss Art. 70b VRG zu prüfen.

Die Begründung der Initiative ist wie folgt.

Eine Motion zur Privatisierung von Radio L wurde 2018 von den DpL-Abgeordneten ausgearbeitet und in den Landtag eingebracht, wo sie jedoch keine Mehrheit fand. Zwischenzeitlich sind fünf Jahre vergangen und die Ausgaben für die Erhaltung des Radio L haben sich weiter stark erhöht.

Im vergangenen Herbst hat der Landtag das Radio L mit einem dringlichen Kredit vor dem Konkurs retten müssen. Im Raum stand dabei auch eine Variante, für Radio L noch mehr Geld zu sprechen, nämlich jährlich CHF 4'454'000.-, damit dieses in den Online-Bereich expandieren könne. Dabei wäre der staatlich subventionierte Radiosender noch stärker in den privaten Bereich vorgestossen. Ausserdem sollte Radio L von der Pflicht, Werbeeinnahmen zu generieren, entbunden werden und zukünftig werbefrei sein.

Am Ende des Tages hat der Landtag für Radio L einen Nachtragskredit von CHF 600'000.- gesprochen. Der Kredit wurde als dringlich erklärt, was zur Folge hatte, dass dagegen kein Referendum ergriffen werden konnte.

In der Landtagsdebatte wurde von der Regierung gefordert, dass sie auch die Privatisierung von Radio L prüfen solle. Dieser Antrag wurde jedoch mit 13 zu 12 Stimmen knapp abgelehnt. Anhand des Abstimmungsergebnisses sieht man, dass auch im Landtag die Privatisierung des Radio L inzwischen eine realistische Option zu sein scheint.

Im Budget für das Jahr 2024 wurde für das Radio L ein Staatsbeitrag Betrag von CHF 3'433'000.- verabschiedet. Es ist davon auszugehen, dass in bewährter Salami-Taktik die Ausgaben für Radio L auch in den kommenden Jahren weiter steigen werden, weil der Staat noch nie ein guter Unternehmer war.

Das Radio L erhält demnach knapp über 70% der gesamten Medienförderung des Staates. Diese Bevorzugung des Radios gegenüber allen anderen privaten Medienunternehmen ist nicht gerechtfertigt und auch nicht nachvollziehbar. Das Radio muss, wie alle anderen Medienunternehmungen, unter die allgemeine Medienförderung gestellt werden, was nur mit einer Privatisierung erreicht werden kann.

Die 20-jährige Geschichte von Radio L ist geprägt von Problemen, die eigentlich schon mit der fragwürdigen Übernahme des defizitären Radiosenders durch den Staat begannen. Seither musste der Landtag unzählige Nachtragskredite sprechen, wobei der Landtag praktisch jeden einzelnen dieser Kredite als den jeweils „letzten“ bezeichnete. Seit ein paar Jahren sind zu den finanziellen Problemen auch noch interne personelle Querelen dazugekommen. Bis vor kurzem war der staatliche, mit Steuergeld finanzierte Sender auch noch in eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung mit einer langjährigen, ehemaligen Mitarbeiterin verwickelt, die gemäss Urteil des Landgerichts ungerechtfertigt fristlos entlassen wurde. Gegen eine hohe Vergleichszahlung wurde dieser Streit zwischen den Parteien zwischenzeitlich beigelegt.

Die Initianten sind der Auffassung, dass Aufwand und Ertrag nun in keinem vernünftigen und vertretbaren Verhältnis mehr sind, zumal über die Verbreitung des Radio L überhaupt keine nachprüfbaren Daten vorliegen.

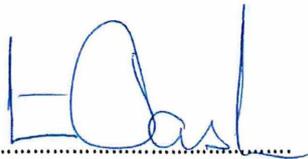
Mit dieser Initiative wird nun die Aufhebung des Radio L Gesetzes gefordert. Die Aufhebung des Radio L Gesetzes hat *nicht* die Auflösung des Radio L zum Ziel, sondern dessen Privatisierung. Um die Privatisierung erreichen zu können, räumen die Initianten der Regierung deshalb genügend Zeit bis Ende 2025 ein. Das Radio L muss zukünftig wie andere Medien behandelt werden, wobei es keine Bevorteilung des Radio-Senders beispielsweise gegenüber einem TV-Kanal geben darf.

Die Privatisierung des Radio L ist als Chance zu sehen, ein Medienförderungskonzept auf die Beine zu stellen, das alle Medienkanäle gleichwertig behandelt und nicht, wie von der Regierung und Landtag gewünscht, einem Medienkanal eine Sonderstellung und die totale finanzielle Absicherung garantiert.

Die Initianten behalten sich das Recht vor, die Initiative zurückzuziehen. Was die legislative Prüfung angeht, sind die Initianten bereit, Änderungen am vorgeschlagenen Gesetzestext vorzunehmen, damit dieser legislativ einwandfrei und eindeutig ist.

Wir bitten Sie um Mitteilung, bis wann wir mit der amtlichen Kundmachung rechnen können, die für den Start der Unterschriftensammlung massgebend ist. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Erich Hasler



Pascal Ospelt

Gesetzesinitiative

Zur Aufhebung des Gesetzes über den "Liechtensteinischen Rundfunk"

Gestützt auf Art. 64 und Art. 66 LV unterbreiten die unterzeichneten Stimmbürger*innen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen, oder andernfalls die Vorlage dem Stimmvolk vorlegen:

Gesetz

vom ...

betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den "Liechtensteinischen Rundfunk"

Dem nachstehenden in der Volksabstimmung vom angenommenen Gesetz erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den "Liechtensteinischen Rundfunk" (LRFG), LGBl. 2003 Nr. 229, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.